

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aiterach von Fluss-km 4,05 bis Fluss-km 23,1 im Bereich der Gemeinden Aiterhofen, Leiblfing und Salching vom2018

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2500 maßgebend, die im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeindekanzleien Aiterhofen, Salching und Leiblfing niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der

dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. (Hingewiesen wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen).

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78 c WHG)

- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung -AwSV-.

Bestehende Anlagen (wie Heizölverbraucheranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, usw.), die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Anlagenverordnung – AwSV entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Befreiung/Ausnahme

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Befreiung oder die Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den2018

Landratsamt Straubing-Bogen

.....

LAUMER

Landrat